



**Protokollauszug**  
**21. Sitzung vom 23. Oktober 2019**

**215/2019 16.01 Organisationsreglement des Stadtrates**  
**Erlass**

**1. Ausgangslage**

Das bisherige Verwaltungsreglement, welches sich auf die alte Gemeindeordnung vom 28. September 1997 stützte, ist durch ein neues Organisationsreglement des Stadtrates (Organisationsreglement, OrgR) zu ersetzen. Insbesondere enthält das Verwaltungsreglement Bestimmungen, die dem neuen Gemeindegesetz, in Kraft seit 1. Januar 2018, widersprechen. Als Beispiel sei hier § 59 VR angeführt, gemäss welchem die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (neu: eigenständige Kommissionen) ihre Geschäftsordnung durch den Stadtrat genehmigen lassen müssen.

**2. Eckdaten des Organisationsreglements**

Beim Organisationserlass handelt es sich um einen Behördenerlass im Sinne von § 48 Abs. 2 und § 50 Abs. 2 Gemeindegesetz.

Im Organisationsreglement werden – wie dies bis anhin im Verwaltungsreglement der Fall war – Bestand, Aufgaben und Kompetenzen der stadtträtlichen Ressorts, Ausschüsse, beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie der Stadtverwaltung festgelegt. Da der Erlass nicht nur die Organisation der Verwaltung sondern auch der vom Stadtrat bestellten politischen Organe regelt, ist die Bezeichnung "Organisationsreglement" treffender.

Da die Ressorts gestützt auf das neue Gemeindegesetz nicht mehr in der Gemeindeordnung enthalten sind, sind sie im Organisationsreglement zwingend abzubilden.

Das Organisationsreglement ist einerseits schlanker als das bisherige Verwaltungsreglement, bildet jedoch andererseits neu alle Finanzkompetenzen ab, sodass es diesbezüglich keines separaten Erlasses mehr bedarf. Die Bestimmungen des heutigen Reglements über die Finanzkompetenzen der stadtträtlichen Gremien, Ressortvorstehenden sowie Mitarbeitenden der Stadtverwaltung, SKR Nr. 1.10, werden demzufolge ins Organisationsreglement integriert. Die durch den Stadtrat delegierten Finanzkompetenzen werden im selben Zug an die erhöhten Kompetenzgrenzen gemäss Gemeindeordnung vom 4. März 2018 angepasst.

Die Gliederung der Verwaltungsabteilungen wird nicht mehr detailliert beschrieben werden, da dies bisher zu terminologisch bedingten Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Ressortaufgaben und der Gliederung der Verwaltungsabteilungen geführt hat. Stattdessen wird das Organigramm als Anhang zum Organisationsreglement definiert. Auch werden diverse Bestimmungen, die den Charakter von niederschweligen Dienstanweisungen haben, aus dem Erlass entfernt.

**Der Stadtrat beschliesst:**

1. Das Organisationsreglement des Stadtrates, SKR Nr. 01.10, wird gemäss separatem Text erlassen.
2. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, die Sammlung Kommunales Recht (SKR) nachzuführen.
3. Mitteilung an
  - Mitglieder Geschäftsleitung
  - Stadtkanzlei
  - Archiv

Status: öffentlich

**Stadtrat Schlieren**

Markus Bärtschiger  
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi  
Stadtschreiberin